

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0061/2019/IV

Datum:
29.04.2019

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat II
Dezernat IV

Betreff:

**Bürgerbegehren gegen die Verlagerung des RNV-
Betriebshofs auf den Großen Ochsenkopf
Anhörung der Vertrauenspersonen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Gemeinderat	09.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Information über die durchzuführende Anhörung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Vertrauenspersonen der antragstellenden Bürgerschaft vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird auf Wunsch der Betroffenen mündlich in der Gemeinderatssitzung durchgeführt.

Begründung:

Nach der gesetzlichen Regelung in § 21 Absatz 4 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich in der Gemeinderatssitzung erfolgen. Maßgeblich ist die Präferenz der benannten Vertrauenspersonen.

Auf dem Bürgerbegehren sind zwei Personen als Vertrauenspersonen benannt:

1. Frau Karin Weber (Heidelberg)
2. Herr Dr. Rainer Zawatzky (Heidelberg)

Auf Nachfrage der Verwaltung wurde von den Vertrauenspersonen am 27.03.2019 mitgeteilt, dass sie sich für eine mündliche Anhörung im Gremium entschieden haben. Dabei werden beide Personen auftreten.

Durch die Anhörung der Vertrauenspersonen soll sichergestellt werden, dass der Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit neben der Auffassung der Verwaltung auch die der Vertrauenspersonen kennt.

Es ist vorgesehen, dass die beiden Vertrauenspersonen eine kurze Darstellung ihrer Position vortragen. Anschließend können die Mitglieder des Gemeinderates dazu Bemerkungen machen und Fragen stellen.

Im sich anschließenden Tagesordnungspunkt wird dann eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens getroffen (vergleiche Drucksache 0126/2019/BV).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner